

Anhang II – Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
Personen mit Ansässigkeit Schweiz					
Obligatorische NOV	Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG	Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mind. Fr. 120'000.– (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten)	Ohne Antrag	NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (für Ehegatten auch nach Trennung oder Scheidung)	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Stichtagsprinzip)
	Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG	Übrige, nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte (bzw. steuerpflichtiges Vermögen gemäss kantonalem Recht) ¹	Steuererklärung verlangen bis 31.3. des Folgejahres	Gemeinsame NOV bei Ehegatten Quellensteuern werden zinslos angerechnet	
NOV auf Antrag	Art. 89a DBG	keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder bei Abmeldung aus der Schweiz	Antrag erstreckt sich auch auf Ehegatten	
Personen mit Ansässigkeit Ausland					
NOV auf Antrag	Art. 99a DBG	90 % der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit) Jährliche Ermittlung notwendig	Antrag bis 31.3. des Folgejahres (muss jährlich eingereicht werden)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist bzw. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	

¹ Eine Besteuerung erfolgt, wenn das an der Quelle nicht unterworfenene steuerbare Einkommen mindestens Fr. 2'000.– oder das steuerbare Vermögen mindestens Fr. 100'000.– beträgt.